



## BERATENDE ÄUSSERUNG

Kunst am Bau  
im Staatlichen Hochbau

November 2019





# KUNST AM BAU IM STAATLICHEN HOCHBAU

Beratung der Bayerischen Staatsregierung  
gemäß Art. 88 Abs. 2 BayHO

# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
Verzeichnis der Abkürzungen	6
Verzeichnis der Abbildungen	8
Vorbemerkung	11
<b>1 Zusammenfassung</b>	<b>13</b>
<b>2 Prüfungsgegenstand, Abgrenzung und Richtlinien</b>	<b>16</b>
<b>3 Neubau und Bestand</b>	<b>18</b>
<b>3.1 Neubau: Kunst am Bau als Bauaufgabe bei Großen Baumaßnahmen</b>	<b>19</b>
<b>3.1.1 Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme</b>	<b>19</b>
<b>3.1.2 Zweckentfremdung der Mittel</b>	<b>20</b>
<b>3.1.3 Zusammensetzung des Preisgerichts beim Kunstwettbewerb</b>	<b>20</b>
<b>3.1.4 Auswahl der künstlerischen Leistung</b>	<b>20</b>
<b>3.1.5 Vertrag über die künstlerische Leistung</b>	<b>24</b>
<b>3.1.6 Übergabe der Kunst am Bau</b>	<b>25</b>
<b>3.2 Dokumentation</b>	<b>26</b>
<b>3.2.1 Zentrale Inventarisierung</b>	<b>26</b>
<b>3.2.2 Fachdatenbank Hochbau der Staatsbauverwaltung</b>	<b>27</b>
<b>3.3 Fachkompetenz</b>	<b>27</b>
<b>3.4 Standort, Unterhalt und Pflege des Bestandes - Beispiele</b>	<b>28</b>
<b>3.4.1 Kunstwerke mit beweglichen Elementen</b>	<b>28</b>
<b>3.4.2 Präsentation und Umfeld der Kunstwerke</b>	<b>30</b>
<b>3.4.3 Illuminierte Kunst</b>	<b>34</b>

---



# INHALTSVERZEICHNIS

	<b>Seite</b>
<b>3.4.4 Aufwendig zu wartende Kunstwerke</b>	<b>36</b>
<b>3.4.5 Trockene Brunnen</b>	<b>37</b>
<b>3.4.6 Vom Verwitterungsprozess gezeichnete Kunst</b>	<b>42</b>
<b>3.4.7 Beschädigungen, Schmierereien, Müll und Verunreinigungen</b>	<b>46</b>
<b>3.4.8 Schwer auffindbare Kunstwerke</b>	<b>50</b>
<b>3.4.9 Veränderte Kunstwerke</b>	<b>51</b>
<b>3.4.10 Eingelagerte oder beseitigte Kunstwerke</b>	<b>57</b>
<b>3.4.11 Fazit</b>	<b>59</b>
<b>3.5 Digitales Depot als Vermittlungsplattform</b>	<b>59</b>
<b>3.6 Virtuelles „Bayerisches Museum für die Kunst am Bau“</b>	<b>60</b>

# VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

AGO	Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern vom 12.12.2000 (GVBl. S. 873; 2001 S. 28 BayRS 200-21-I), die zuletzt durch Bek. vom 24.04.2018 (GVBl. S. 281) geändert worden ist.
AIIMBI.	Allgemeines Ministerialblatt
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BAnz	Bundesanzeiger
BayHO	Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (Bayerische Haushaltsordnung), in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GVBl. S. 162) geändert worden ist.
BayRS	Bayerische Rechtssammlung
Bek.	Bekanntmachung
BV	Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bek. vom 15.12.1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 11.11.2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist.
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
FMBl.	Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat
GrstBek	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Grundstockvermögen des Staates und Grundstock (Grundstocksbekanntmachung) vom 08.08.2002 (FMBl. S. 268, ber. S. 336, StAnz 2002 Nr. 34, ber. Nr. 47).
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HaR	Bek. des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Haushalts-technische Richtlinien des Freistaates Bayern (Haushaltsaufstellungsrichtlinien) vom 22.02.2008 (FMBl. S. 75), die zuletzt durch Bek. vom 02.01.2017 (FMBl. S. 38) geändert worden ist.
HHV-Bau	Haushaltsvollzug-Bau
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) vom 10.07.2013 (BGBl. I S. 2276).
HU-Bau	Haushaltunterlage Bau (Abschnitt E Nr. 1 RLBau 2011)
KaB	Kunst am Bau
Kap.	Kapitel
KG	Kostengruppe(n)
KorruR	Bek. der Bayerischen Staatsregierung über die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie) vom 13.04.2004 (AIIMBI. S. 87, StAnz. Nr. 17), die durch Bek. vom 14.09.2010 (AIIMBI. S. 243) geändert worden ist.



## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (bis 20.03.2018, seitdem StMB)
OBBS	Amtliches Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
ORH	Bayerischer Oberster Rechnungshof
Rdnr.	Randnummer
RLBau 2011	Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern, Anlage zur Gemeinsamen Bek. der Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen über die Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern vom 25.05.2011 (AllIMBl. S. 309).
RPW	Richtlinien für Planungswettbewerbe vom 31.01.2013 (BAnz AT 22.02.2013 B4).
StAnz	Staatsanzeiger
StBA	Staatliches Bauamt
StMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Tit.	Titel
TNr.	Textnummer
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urhebergesetz) vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.11.2018 (BGBl. I S. 2014) geändert worden ist.
VV	Verwaltungsvorschriften
VHF Bayern	Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, Stand: Oktober 2018.

# VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

<b>Abbildung Nr.</b>	<b>Inhalt</b>
1a/1b	Kunstwerk auf Nachverdichtungsfläche (Technische Universität München)
2	Stillgelegte Maschinenfiguren (Universität Erlangen-Nürnberg, Technische Fakultät)
3	Bewegungsloses motorenbetriebenes Kunstwerk (Universitätsklinikum Regensburg, Zahnklinik)
4	Wandbilder und Getränkeautomat (Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld)
5a/5b/5c	Beschilderung auf Wandgestaltung (Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften)
6a/6b	Wandbild neben Defibrillator und Heizkörpern (Universität Erlangen-Nürnberg, Verfahrenstechnik)
7a/7b/7c	Naturwerkstein-Gruppe als Fahrradständer (Universität Erlangen-Nürnberg, Zentralbibliothek)
8a/8b/8c	Kostspielige sonderangefertigte Lichtkunst (Strafjustizzentrum Augsburg)
9	Ausgeschaltete Hintergrundbeleuchtung eines Lichtbands (Polizeiinspektion Nürnberg-West)
10	Aufwendige Pflege und Instandhaltung einer Lichtkunst - innen (Polizeiinspektion Nürnberg-Süd)
11	Aufwendige Pflege und Instandhaltung einer Lichtkunst - außen (Universität Bamberg, Rechenzentrum)
12	Schadhafte und verkommene Brunnenanlage mit Wasserfall (Universität Würzburg, Campus am Hubland)
13a/13b	Undichtes Wasserbecken über OP-Bereich (Universitätsklinikum Würzburg, Operatives Zentrum)
14	Trister Platz mit wasserlosem Brunnen (Universität Regensburg, Philosophie/Theologie)
15	Mit Moosen und Flechten übersäte trockene Brunnenskulptur (Technische Universität München, Stammgelände Nord)
16	Trockenes, verkommenes und beschädigtes Brunnenbecken mit Plastik (Universität Regensburg, Recht und Wirtschaft)
17	Trockener Brunnen als Aschenbecher und Mülleimer (Universität Regensburg, Recht und Wirtschaft)
18a/18b	Verwitterte und instabile Figurenstelen (Universität Erlangen-Nürnberg, Zentrum für medizinische Physik und Technik)
19a/19b	Abblätternde Farbe an Säulen im Freien (München, Klinikum rechts der Isar)

---



## VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

<b>Abbildung Nr.</b>	<b>Inhalt</b>
20	Holzskulptur mit „Blehdächlein“ (Freising, Bayerische Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft)
21a/21b/21c	Schäden im Sockelbereich einer Naturstein-Skulptur (Traunstein, Polizei- und Kriminalpolizeiinspektion)
22	Vorsätzlich verunreinigte Skulptur (Universität Augsburg, Wirtschaftswissenschaften)
23a/23b	Steinskulptur als Müllkippe (Ingolstadt, Wasserwirtschaftsamt)
24a/24b/24c	Mehrteilige Skulptur (Stühle) (Universität Erlangen-Nürnberg)
25a/25b	Klebebild auf Wandgestaltung (Finanzamt Erlangen)
26	Eingewachsene Holzskulptur (Universität Erlangen-Nürnberg, Naturwissenschaftliche Fakultät)
27	Steinskulptur mit Brennessel-Biotop (Universität Augsburg, westlicher Außenbereich)
28a/28b	Bodenrelief mit Gummimatte abgedeckt (Würzburg, Zentrum Bayern Familie und Soziales)
29a/29b	Stahlplastik in Waldlichtung (Universitätsklinikum Regensburg)
30	Ehemaliger Standort einer beseitigten Holzskulptur (Würzburg, Zentrum Bayern Familie und Soziales)
31	Dreieckige Bodenplatte als Überbleibsel des Kunstwerks (Rosenheim, Hochschule für angewandte Wissenschaften)
32	Wasserloser Brunnen mit „Zutaten“ (Universität Bayreuth, Kulturwissenschaften)
33a/33b	Zerlegtes mehrteiliges Kunstwerk (Finanzamt Augsburg-Stadt)
34	Veränderte Thekengestaltung mit Vogel (Universität Regensburg, Mensa)
35a/35b	Entfernte „Geigenkasten-Skulptur“ über Treppenauge (Amberg, Max-Reger-Gymnasium)
36	Am Dachboden eingelagertes Bild (Polizeiinspektion Lindau)
37	Abgelegtes Kunstwerk (Polizeiinspektion Freilassing)
38	Versetzte Glaskunst (Landgericht Memmingen)

---

### **Allgemeine Anmerkung:**

Im Sinne der besseren Lesbarkeit beziehen sich sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Beratenden Äußerung auf alle Geschlechtsformen.





## VORBEMERKUNG

Baukultur zeigt sich auch in der Kunst am Bau. Sie prägt die Qualität und Ausdruckskraft von Bauten mit. Der Freistaat trägt als Kulturstaat schon deshalb besondere Verantwortung für diese Sparte bildender Kunst. Als öffentlicher Bauherr steht er mit seinen aus Steuergeldern finanzierten Bauwerken, die häufig das Umfeld prägen, im Blickfeld der Öffentlichkeit. Ihm kommt damit herausgehobene baukulturelle Verantwortung und öffentliche Vorbildfunktion zu.

Auch wenn sich der Wert von Kunst nicht allein anhand der Maßstäbe von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bemessen lässt, wirkt sich Kunst am Bau auf den Staatshaushalt aus. Damit unterliegt Kunst am Bau, jedenfalls soweit es um Aufwendungen dafür aus Steuergeldern geht, grundsätzlich der Rechnungsprüfung. Neben dem Preis der Kunstwerke ist die Angemessenheit von Kosten für ihren Erhalt, ihre Instandhaltung oder für den Aufwand um sie zu schützen - auch gegen Vandalismus -, einer Bewertung unter monetären Gesichtspunkten zugänglich.

Der ORH hat sich in seiner umfangreichen Prüfung erstmals dieses Themenfeldes angenommen. Prüfungsmaßstab war dabei Art. 81 der Bayerischen Verfassung und der dort verankerte Grundsatz des ungeschmälernten Erhalts staatlichen Grundstockvermögens. Dazu zählen in der Regel die mit Bauten oder Grundstücken fest verbundenen Kunstwerke. Der ORH hat sich bei seiner Prüfung aber auch am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 BayHO) orientiert.

Nicht monetär bewertbar, aber immer wieder Thema vieler Gespräche vor Ort, war schließlich die Wertschätzung für Kunstwerke an staatlichen Bauten. Letztlich gewann der ORH den festen Eindruck, dass für solches Kulturerbe gleichermaßen zu gelten scheint, was im Umgang mit Naturerbe der Maßstab ist: Was man kennt, das schätzt man. Was man schätzt, das schützt man. Darauf stützt der ORH den einen oder anderen weiterführenden Fingerzeig, wie die staatliche Verwaltung mit der ihr anvertrauten Kunst am Bau umgehen sollte.





## 1 Zusammenfassung

Die Bayerische Verfassung benennt als ein Staatsziel den „Kulturstaat“ (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV). Dieses Ziel wird in Art. 140 BV konkretisiert. Darin werden der Staat und die Gemeinden verpflichtet, Kunst und Wissenschaft zu fördern sowie *„Mittel zur Unterstützung schöpferischer Künstler, Gelehrter und Schriftsteller bereitzustellen, die den Nachweis ernster künstlerischer oder kultureller Tätigkeit erbringen“*.

Der Staat unterstützt daher im Rahmen von Kunst am Bau zeitgenössische bildende Künstler. Der Auftrag an Staat und Kommunen für dieses Mäzenatentum besteht seit Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung 1946.

Aktuell werden bei Großen Staatlichen Maßnahmen, soweit Zweck und Bedeutung es rechtfertigen, insgesamt bis zu 2 % der Kosten der Bauwerke zweckgebunden für Kunst am Bau aufgewendet. So entsteht fortlaufend ein bayernweit wachsender Bestand an Kunstobjekten.

Aus dem Kulturstaatsprinzip ergibt sich aber auch die Verpflichtung von Staat und Gemeinden, die kulturellen Güter zu pflegen und dieses kulturelle Erbe zu bewahren.<sup>1</sup>

Im Rahmen von Großen Baumaßnahmen wurden von 2010 bis 2016 rd. 6,2 Mio. € für die Neubeschaffung von Kunstwerken aufgewendet. Wieviel Geld für die Verwaltung, Pflege und den Erhalt des gesamten Bestandes an Kunstwerken verwendet wird, ließ sich bei der Prüfung mit vertretbarem Aufwand nicht feststellen.

Die Auswahl und Beschaffung der Kunstwerke ist Aufgabe der staatlichen Bauverwaltung. Nach Fertigstellung einer Baumaßnahme übergibt sie die baulichen Anlagen samt Kunstwerk an die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle. Damit geht die Verantwortung für die Kunst am Bau auf diese über.

Grundsätzlich ist die Kunst am Bau Bestandteil des staatlichen Immobilienbestands und gehört damit zum Grundstockvermögen des Freistaates Bayern.<sup>2</sup> Das Grundstockvermögen steht unter dem besonderen Schutz des Art. 81 BV.

Neben dem materiellen Wert hat Kunst am Bau einen immateriellen, kulturellen Wert, den es ungeschmälert zu erhalten und zu vererben gilt.

Anhand dieses Prüfungsmaßstabs hat der ORH im staatlichen Bereich die sachgerechte und ordnungsgemäße Beschaffung von 123 neuen Kunstobjekten geprüft und die Verwaltung, Pflege und Instandhaltung von 1.661 Kunstobjekten im Baubestand ermittelt sowie deren Zustand dokumentiert und bewertet.

---

<sup>1</sup> Lindner, Josef Franz: Bayerisches Staatsrecht, 2010, Rdnr. 68.

<sup>2</sup> Siehe auch Nr. 2.4 der GrstBek.

Der ORH leitet aus seinen Feststellungen folgende Empfehlungen ab:

➤ **Dokumentation**

Der Staat verfügt über einen unübersehbar großen Bestand von Kunst am Bau. Dieser wächst fortwährend, ist aber weder zentral inventarisiert noch monetär bewertet. Eine genaue Anzahl der Objekte ließ sich bei der Prüfung für den ORH mit vertretbarem Aufwand nicht ermitteln. Selbst die ansatzweisen Dokumentationen, wie die Fachdatenbank Hochbau der Staatsbauverwaltung und die Bestandsverzeichnisse der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen, weisen Defizite auf. Ohne Überblick fehlt jegliche Grundlage für eine ordnungsgemäße Verwaltung, Pflege und Instandhaltung.

Der Gesamtbestand sollte erfasst und an zentraler Stelle inventarisiert werden.

➤ **Wertschätzung**

Viele Kunstwerke des Bestandes sind in sehr schlechtem Zustand oder fristen ihr Dasein in einem für sie beschämenden Umfeld. Zahlreiche Objekte wurden derart vernachlässigt, dass sie stillgelegt oder beseitigt wurden.

Die Wertschätzung des kulturellen Erbes erfordert eine geordnete Verwaltung samt dauerhafter Pflege und Instandhaltung. Da die festgestellten Defizite schnelle Lösungen nicht zulassen, empfiehlt der ORH für die erforderlichen Maßnahmen ein Konzept, das sich grundlegend mit dem Unterhalt des Bestandes befasst, um den immateriellen und materiellen Wert zu bewahren.

➤ **Auswahl von Kunst am Bau**

In der Regel werden Künstler, die bei Aufträgen für Kunst am Bau zum Zug kommen, erst zu einem späten Zeitpunkt an der Planung beteiligt. Auch die das Gebäude später nutzende Verwaltung wird an der Auswahl der Kunst am Bau nur unzureichend eingebunden. Kunstwerke stellen dann oft keinen direkten Bezug zum Bauwerk her, stehen im schlimmsten Fall nicht im Einklang mit der Nutzung oder werden von den Mitarbeitern der nutzenden Verwaltung nicht geschätzt.

Der ORH empfiehlt, die künstlerische Leistung bereits ab der Entwurfsplanung in das Bauprojekt mit einzubeziehen und planungsbegleitend in Zusammenarbeit mit der nutzenden Verwaltung zu entwickeln.

Bei der Auswahl der künstlerischen Leistung wird zu wenig auf den Pflege- und Instandhaltungsaufwand geachtet. Aufwendige Pflege- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie hohe Folgekosten sind unter anderem ein Grund für den schlechten Zustand vieler Kunstwerke. Der ORH empfiehlt deshalb, schon im Auswahlverfah-



ren von den Künstlern Angaben zur Pflege und zum künftigen Unterhalt des Objekts zu verlangen und bei der Auswahl in die Entscheidung einzubeziehen.

Die geltenden Richtlinien für die Beteiligung bildender Künstler bei Baumaßnahmen des Staates sind sehr unbestimmt formuliert und lassen vieles offen. Dies wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) aufgrund der vielfältigen Bauaufgaben und unterschiedlichen Randbedingungen so befürwortet. Der ORH ist der Auffassung, dass klarere Regelungen zum Vergabeverfahren für die Bauämter eine Hilfestellung darstellen würden. Insbesondere bei Kunstwettbewerben sollten in der Auslobung konkretere Kriterien formuliert und bei der Wettbewerbsentscheidung auch Fachkompetenz zu Rate gezogen werden. Ein Leitfaden als Arbeitshilfe wäre hilfreich.

➤ **Fachkompetenz**

Nach der Bauübergabe obliegt die Verantwortung für die Kunst am Bau den Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen. Da die wenigsten Geschäftsbereiche kunst-sachverständiges Personal beschäftigen, bleibt es dem Zufall überlassen, ob die Kunst am Bau vor Ort wertgeschätzt wird und ihre Verwaltung, Pflege und Instandhaltung fachgerecht erfolgen. Der ORH empfiehlt, den staatlichen Verwaltungen geeignete Stellen zu benennen, die über kunst-sachverständiges Personal verfügen und für alle staatlichen Verwaltungen beratend tätig sind. Auch bei der Festlegung und Auswahl der Kunstwerke sollte diese Beratung in Anspruch genommen werden können.

Um dem materiellen und immateriellen Wertverlust entgegen zu treten, bedarf es eines professionelleren Managements.

➤ **Digitales Depot**

Vielorts wurde Kunst am Bau entfernt, eingelagert und vergessen. Vor allem nicht fest mit dem Bau verbundene Bildwerke sind davon betroffen.

Mit einer digitalen Dokumentation und Inventarisierung der Kunstwerke sollte zugleich ein „digitales Depot“ eingerichtet werden, damit die von ihrem ursprünglichen Standort entfernten und eingelagerten Kunstwerke für einen neuen Standort bereitgestellt werden können.

➤ **Information, Wissenstransfer und Öffentlichkeitsarbeit**

Das Interesse an den Objekten der Kunst am Bau lässt häufig ab deren Fertigstellung nach. Die Wertschätzung für Kunststrichtungen und Künstler unterliegt Schwankungen. Mit sinkender Wertschätzung und über einen längeren Zeitraum geht häufig auch Wissen über die Objekte verloren. Der ORH empfiehlt, den Wissenstransfer und die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren. Eine höhere Wertschätzung setzt zunächst das Wissen um die Kunst am Bau voraus. Die zentrale Dokumentation und Inventarisierung sowie der Wissenstransfer in der Verwaltung wären erste Schritte, um solches Wissen zu sichern.

Interessierten könnte dann z. B. über am Kunstwerk angebrachte QR-Codes die Möglichkeit eröffnet werden, mehr über Kunstwerk und Künstler zu erfahren. Außerdem könnte die Behörde auf ihrer Homepage, ihren Printmedien oder bei Veranstaltungen an geeigneter Stelle „ihre“ Kunst präsentieren. Ebenso könnten Führungen, Künstlergespräche, Vorträge, Objektbesprechungen im Kunstunterricht, Kunstlagepläne, Pressearbeit und Printmedien in Betracht gezogen werden.

➤ **Virtuelles „Museum für die Kunst am Bau“**

Bayern verfügt über einen großen Schatz an Kunst am Bau, den es zu heben gilt. Ein barrierefreies, virtuelles „Bayerisches Museum für Kunst am Bau“, vergleichbar mit dem „bavarikon“ der Bayerischen Staatsbibliothek ([www.bavarikon.de](http://www.bavarikon.de)) oder dem „Museum der 1000 Orte“ des Bundes ([www.museum-der-1000-orte.de](http://www.museum-der-1000-orte.de)), sollte das Ziel sein.

**2 Prüfungsgegenstand, Abgrenzung und Richtlinien**

Kunst am Bau ist der Oberbegriff für Kunstwerke, die i. d. R. im Zuge Großer Baumaßnahmen eigens erschaffen oder beschafft und aus dem Bautitel finanziert werden. Sie kann in allen Varianten der bildenden Kunst ausgeführt sein und sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden ausgestellt werden. Sie kann mit einem Gebäude fest verbunden, dort lose angebracht oder auf Freianlagen im Umgriff der Gebäude errichtet sein.

Kunst am Bau ist Bestandteil der Bauaufgabe, wird aus dem Etat der Gesamtbaukosten bezahlt und stellt für Künstler eine Einkommensquelle dar.



Die finanziellen Mittel, die für Kunst am Bau bereitgestellt werden, sind Ausdruck der Verpflichtung des Staates, zeitgenössische Künstler zu unterstützen. Daneben tritt die öffentliche Hand auch auf dem Kunstmarkt als Käufer von (musealer) Kunst für Kulturinstitutionen wie z. B. Museen auf. Für die vorliegende Prüfung wurden alle Objekte ausgeklammert, die im Zusammenhang mit dem Ankauf für kulturspezifische Einrichtungen stehen. Beschaffungen der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie der Staatlichen Museen und Sammlungen blieben unberücksichtigt.

Bayern beschloss im Jahr 1950 mit einer Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern<sup>3</sup> einen Teil der Bausumme öffentlicher Bauten für Kunst aufzuwenden, um in der Zeit des Wiederaufbaus bildende Kunst zu fördern.

Aus der heute geltenden RL Bau 2011 geht hervor, dass der Etat für Kunst am Bau insgesamt bis zu 2 % der Kosten der Bauwerke - Baukonstruktionen (KG 300) beträgt, soweit Zweck und Bedeutung einer Großen Baumaßnahme dies rechtfertigen.

Der Etat ist den folgenden Kostengruppen der DIN 276 „Kosten im Bauwesen“ zugeordnet:

- Kosten für die Durchführung des Kunstwettbewerbs (KG 751);
- Kosten für die Honorare bildender Künstler<sup>4</sup> (KG 752);
- Kosten, die für die Arbeiten Dritter für die Herstellung und den Einbau von Kunstwerken oder für die Herstellung künstlerisch gestalteter Bauteile erforderlich werden (KG 620).

Die aufgrund der Kostenberechnung genehmigten Summen dürfen nicht überschritten werden und sind zweckgebunden.

Die Auswahl und Beschaffung der Kunst am Bau obliegen der staatlichen Bauverwaltung im Zuge der Durchführung Großer Baumaßnahmen.<sup>5</sup> Nach Fertigstellung des Projekts übergibt sie die baulichen Anlagen an die Nutzer und die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle.<sup>6</sup> Damit geht auch die Verantwortung und Betreuung der Kunst am Bau auf diese über.

---

<sup>3</sup> Bek. des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Ministerialblatt vom 03.01.1950).

<sup>4</sup> Geistig schöpferische und handwerkliche Leistungen können zusammengefasst werden, soweit der Künstler sie erbringt.

<sup>5</sup> Nr. 1.1 RL Bau Abschnitt E - Große Baumaßnahmen.

<sup>6</sup> Nr. 1 RL Bau Abschnitt F - Bauübergabe und technisches Gebäudemanagement.

### 3 **Neubau und Bestand**

Der ORH hat die sachgerechte und ordnungsgemäße Beschaffung, Verwaltung sowie Pflege und Instandhaltung der Kunst am Bau untersucht und die Prüfungsergebnisse in zwei Themenbereiche gegliedert:

- **Neubau: Kunst am Bau als Bauaufgabe bei Großen Baumaßnahmen**
  
- **Bestand: Pflege und Unterhalt des Bestandes**

Ausgangspunkt für die Auswahl der Kunstobjekte bei neu errichteten Großen Baumaßnahmen war der Sonderausweis der staatlichen Hochbaumaßnahmen 2017/18.<sup>7</sup> Erhoben wurden Große Baumaßnahmen, bei denen der ORH aufgrund von Zweck und Bedeutung des Gebäudes einen Kostenansatz für Kunst am Bau für wahrscheinlich hielt. Weitere Auswahlkriterien waren festgesetzte Gesamtkosten über 10 Mio. € und ein Abrechnungsstand von mindestens 85 % der Baukosten. Diese Kriterien erfüllten 87 Große Baumaßnahmen mit insgesamt 123 Kunstwerken.

Bei der Prüfung des Bestandes war die Auswahl der Kunstobjekte schwierig, da sie nicht inventarisiert sind. Insofern musste deshalb auf Publikationen und Online-Recherchen oder Ortseinsichten zurückgegriffen werden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass sich darunter Kunstwerke befinden, die nicht originär der Kunst am Bau zuzurechnen sind, aber dennoch für ein bestimmtes Gebäude angeschafft und hier unter Kunst am Bau subsumiert wurden. Insgesamt wurden aus dem Bestand 1.661 Kunstwerke in den staatlichen Verwaltungen aller Geschäftsbereiche oft vor Ort besichtigt und in die Prüfung einbezogen.

Die Erhebungen stützen sich neben der Recherche in Print- bzw. digitalen Medien auf Daten aus dem DV-Programm (HHV), der Rechnungslegung nach RLBau Abschnitt G, der Fachdatenbank Hochbau, sowie auf eine systematische Befragung der Staatlichen Bauämter.

---

<sup>7</sup> Anlage S; Nr. 18.2 und 18.2.1 HaR.



### 3.1 **Neubau: Kunst am Bau als Bauaufgabe bei Großen Baumaßnahmen**

Wie Künstlerinnen und Künstler bei Baumaßnahmen des Staates zu beteiligen sind, wird in den RL Bau in Abschnitt E Nr. 1.1 und in Abschnitt E der Erläuterungen zu diesen Richtlinien beschrieben.

Der formelle Rahmen räumt einen großen Ermessensspielraum ein. So bestimmen die Richtlinien u. a., dass Kunst am Bau vorzusehen ist, „soweit Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme“ dies rechtfertigen. Was darunter zu verstehen ist, wird nicht konkretisiert. Es gibt keine erläuternden Kriterien, wie z. B. eine exponierte Lage, einen städtebaulich relevanten Standort, eine repräsentative Gebädefunktion oder eine spezielle Nutzung, die Kunst am Bau erfordert.

Die Richtlinien legen zwar fest, dass die staatliche Bauverwaltung das Auswahlverfahren organisiert und bei bedeutenden Baumaßnahmen in Abstimmung mit der obersten Dienstbehörde in der Regel Wettbewerbe durchzuführen sind. Einzelheiten zur Vergabe hingegen sind nicht näher geregelt.

Nach den Richtlinien dürfen die genehmigten Kosten nicht überschritten werden. Die für Kunst am Bau bereitgestellten Mittel sind zweckgebunden für Aufträge an bildende Künstler zu verwenden. Für eine alternative Verwendung dieser Mittel gibt es keinen Spielraum.

Hinsichtlich Beschaffenheit und Folgekosten für das Kunstwerk machen die Richtlinien keine Vorgaben. Auch lassen sie offen, ob und inwieweit die Kunstwerke zu dokumentieren sind und wie im Falle ihrer Beseitigung zu verfahren ist.

#### 3.1.1 **Zweck und Bedeutung der Baumaßnahme**

In der Regel wurde der Abwägungs- und Entscheidungsprozess für oder gegen Kunst am Bau nicht dokumentiert. Somit war in der Prüfung nicht immer nachvollziehbar, weshalb in einem Fall Kunst am Bau finanziert und in einem anderen Fall auf eine künstlerische Leistung verzichtet wurde. Da Verwaltungshandeln nachvollziehbar sein muss,<sup>8</sup> empfiehlt es sich, den Abwägungsprozess für oder gegen ein Kunstobjekt zu dokumentieren.

---

<sup>8</sup> § 4 Abs. 3 Satz 1 AGO.

### 3.1.2 Zweckentfremdung der Mittel

Vor allem um Baukostensteigerungen auszugleichen und die haushaltsrechtlich genehmigten Baukosten nicht zu überschreiten, wird zum Teil auf die Ausführung der Kunst am Bau verzichtet. Die dafür veranschlagten und eigentlich zweckgebundenen Mittel werden somit zweckentfremdet und fließen in die Baumaßnahme.

### 3.1.3 Zusammensetzung des Preisgerichts beim Kunstwettbewerb

Über die Wertung und Preisvergabe des Kunstwettbewerbs entscheidet ein Preisgericht. Die Besetzung des Preisgerichts wird aber unterschiedlich gehandhabt. Das beginnt bei der Anzahl der Mitglieder im Preisgericht. In manchen Fällen war die Anzahl gerade, in anderen Fällen ungerade. Die Vertreter des Staates (Auslobender) waren häufig in der Mehrheit. Würden sich die Wettbewerbe beispielsweise an den Richtlinien für Planungswettbewerbe orientieren, bestünde eine einheitliche Regelung. Unabhängig vom Auslobenden wäre danach die Anzahl der Preisrichter stets ungerade.<sup>9</sup>

Der ORH empfiehlt, die Richtlinie hinsichtlich der künstlerischen Leistungen zu konkretisieren oder zumindest in einem Leitfaden zu erläutern.

Der Bund hat zur Konkretisierung seiner Regelungen bereits 2005 einen Leitfaden eingeführt.<sup>10</sup>

### 3.1.4 Auswahl der künstlerischen Leistung

#### ► Rechtzeitige Festlegung

Nach den Richtlinien sollen Art und Umfang der künstlerischen Leistungen entsprechend dem Kostenansatz der HU-Bau so rechtzeitig festgelegt werden, dass die künstlerische Idee in die Ausführungsplanung integriert werden kann.

Kunst am Bau steht im Kontext mit dem Bauwerk bzw. dem Baugrundstück. In der künstlerischen Auseinandersetzung liegt daher eine besondere Herausforderung. Vor allem sollte Kunst am Bau so platziert werden, dass sie zur Geltung kommt. In der Regel ist der Zeitpunkt der künstlerischen Beteiligung aber zu spät und die Einbindung der nutzenden Verwaltung unzureichend. Die Erhebungen zeigen, dass Art und Umfang der künstlerischen Leistung frühestens nach der Vergabe der Bauleistungen oder bei vorangeschrittener Bauausführung festgelegt werden (d. h. ab den

---

<sup>9</sup> § 6 Abs. 1 RPW.

<sup>10</sup> Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Leitfaden Kunst am Bau, Stand: September 2012 ([https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/PDF/weitere\\_leitfaeden/leitfaden-kunst-am-bau.pdf](https://www.nachhaltigesbauen.de/fileadmin/pdf/PDF/weitere_leitfaeden/leitfaden-kunst-am-bau.pdf); abgerufen am 10.09.2019).



Leistungsphasen 6 bis 8 bzw. erst ab Phase 9<sup>11</sup>). Die künstlerische Idee dann noch zu integrieren, ist schwierig, da die Ausführungsplanung bereits in der Leistungsphase 5<sup>12</sup> abgeschlossen ist.

Hier stellen Kunstwerke dann keinen direkten Bezug zum Bauwerk mehr her, stehen nicht im Einklang mit der Nutzung oder stören gar. Vor allem, wenn der Nutzer bei der Festlegung und Auswahl der Kunst nicht ausreichend eingebunden war, fehlt es an der Wertschätzung. Kunst am Bau wird dann immer wieder zur ungeliebten Last.

Zahlreiche Kunstwerke, die in ihrem Umfeld unsensibel präsentiert werden, Skulpturen, die nun als Fahrradständer dienen, Wandgestaltungen, die von Plakaten und Aushängen verdeckt werden, nachträglich installierte Sicherheitseinrichtungen, die den künstlerischen Ausdruck beeinträchtigen und viele weitere Missstände sind die Folge.

Kunst am Bau sollte von der Entwurfsplanung an in das Projekt eingebunden werden. So ließen sich Defizite bei der späteren Nutzung vermeiden. Vielleicht würden die Nutzer des Gebäudes „ihr“ Kunstwerk dann auch höher wertschätzen.

#### ➤ **Standort der Kunstwerke**

Erweiterungsbauten und Nachverdichtung gewinnen immer mehr an Bedeutung. Mehrfach wurden Kunstwerke versetzt oder eingelagert, weil sie baulichen Maßnahmen im Wege standen.

Bauliche Situationen können es erforderlich machen, dass Kunstwerke weichen müssen. Werden sie aus dem ursprünglichen Gebäude- oder Ensemblezusammenhang entfernt und in ein anderes Umfeld verbracht, kann dies das Einverständnis des Künstlers erfordern.<sup>13</sup> Als schwierig werden Fälle empfunden, in denen ein Kunstwerk eine Bebauung behindert.

Der ORH empfiehlt, bei der Entscheidung für ein bestimmtes Kunstobjekt und der Wahl seines Standorts auch die langfristig mögliche Entwicklung der Liegenschaft zu bedenken.

---

<sup>11</sup> § 34 Abs. 3 Nr. 9 HOAI (Fassung 2013): Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe); Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe); Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation); Leistungsphase 9 (Objektbetreuung).

<sup>12</sup> § 34 Abs. 3 Nr. 5 HOAI (Fassung 2013): Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung).

<sup>13</sup> VHF Bayern Nr. VII.41.



Das Kunstwerk aus bemalten Metallröhren erstreckt sich großzügig mitten über das Grundstück und beeinträchtigt somit eine potentielle zukünftige Bebauung auf einer über 3.000 m<sup>2</sup> großen Grundstücksfläche (Technische Universität München).

➤ **Angemessenheit der Kosten**

In auffälliger Weise deckten sich bei Wettbewerben die Kostenschätzungen der Teilnehmer fast exakt mit dem jeweils genannten, zur Verfügung stehenden Mittelbudget. Damit stehen in der Regel Kunstwerke mit unterschiedlichstem Material- und Herstellungsaufwand aber annähernd gleichen Kosten im Wettbewerb.

Auch wenn die künstlerische Idee einer Arbeit letztlich deren Wert bestimmt, sieht es der ORH vor dem Gebot des sparsamen Mitteleinsatzes als Aufgabe des Preisgerichts, bei seiner Entscheidung auch die Angemessenheit der Kosten zu berücksichtigen.

➤ **Pflege- und Instandhaltungsaufwand**

Bei der Auswahl und Vergabe der künstlerischen Leistung wird zu wenig auf den Pflege- und Instandhaltungsaufwand und damit auf die Folgekosten geachtet. Vor allem das künstlerische Erscheinungsbild zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Übergabe steht im Vordergrund. Der Aspekt der nachhaltigen Pflege und Instandhaltung bleibt häufig außer Acht.

So werden empfindliche Materialien verwendet oder komplexe Konstruktionen ausgeführt, die statisch instabil, technisch anfällig oder aufwendig zu betreuen sind. Auch Kunstwerke mit hohen Betriebskosten, intensivem Reparatur- und Ersatzteilbedarf sowie wartungsintensive kinetische Objekte sind zu finden. Viele Kunstobjekte haben wegen mangelhafter Wartung ihre Funktion verloren, wurden unansehnlich oder sind seit langem beschädigt. Manche wurden inzwischen stillgelegt oder ganz beseitigt.

Damit ein Kunstobjekt nicht nur zum Zeitpunkt seiner Entstehung kurzlebig seine Wirkung entfalten kann, empfiehlt der ORH, bei der Auswahl eines Werkes nicht nur auf die künstlerische Aussage, sondern auch auf den dafür notwendigen Pflege- und Instandhaltungsaufwand samt Folgekosten zu achten. Insbesondere bei Kunstwettbewerben sollten dazu bei der Auslobung Kriterien vorgegeben werden. Im Wettbewerbsbeitrag für die künstlerische Leistung müssen Angaben für die Pflege und den künftigen Unterhalt des Objekts ausgeführt sein. Es geht nicht darum, dass nur noch „pflegeleichte“ Kunst zur Auswahl kommt. Zumindest sollten aber empfindliche Materialien und aufwendig zu unterhaltende Installationen vor der Entscheidung erkennbar sein. Nur so können frühzeitig die erforderlichen Mittel eingeplant werden. Bei der Vorprüfung müssen diese Informationen in die Entscheidung des Preisgerichts einfließen.

### › **Dokumentation der Auswahl**

Nicht immer war die Auswahl der Teilnehmer bei den beschränkten Kunstwettbewerben transparent und nachvollziehbar dokumentiert. Es war auch nicht immer ersichtlich, wer die Auswahl getroffen hat.

Grundsätzlich müssen Akten die einzelnen Bearbeitungsschritte vollständig, nachvollziehbar und dauerhaft erkennen lassen.<sup>14</sup> Zudem besteht die Dokumentationspflicht zu ausnahmslos allen Vergabeverfahren, unabhängig von der Größenordnung und der Vergabeart.<sup>15</sup>

Auch die Entscheidungsschritte bei der Auswahl und Vergabe der künstlerischen Leistung sind anhand einer vollständigen Dokumentation transparenter darzustellen.

## **3.1.5 Vertrag über die künstlerische Leistung**

### › **Vertragsabschluss**

Häufig wurde ein schriftlicher Vertrag zu einem Zeitpunkt abgeschlossen, als der Künstler bereits tätig war. Neben diesem verspäteten Vertrag gab es auch Fälle, bei denen überhaupt kein schriftlicher Vertrag zu finden war.

Es kam auch zu Auszahlungen ohne schriftlichen Auftrag.

Grundsätzlich sind vertragliche Vereinbarungen vor der Leistungserbringung in Schriftform zu treffen.<sup>16</sup> Schließlich birgt eine mündliche bzw. konkludente Auftragserteilung erhebliche Risiken, wenn kein schriftlich ausgefertigter und von beiden Seiten unterschriebener, rechtswirksamer Vertrag vorliegt. Um womöglich entstehende rechtliche Risiken zu vermeiden, sollten die Rechte und Pflichten der Beteiligten - insbesondere die Haftung - eindeutig und abschließend geregelt sein, bevor der Künstler mit seiner Arbeit beginnt. Bei Meinungsverschiedenheiten oder gar im Streitfall gerät ansonsten der Staat als Auftraggeber in eine ungünstige Position.

---

<sup>14</sup> Nr. 3.1 der KorruR.

<sup>15</sup> Nr. I.1 VHF Bayern - Dokumentationspflicht.

<sup>16</sup> Nr. I.1 VHF Bayern - Schriftform Verträge.



### ➤ **Förmliche Abnahme**

Für die „künstlerischen Leistungen“ wurde nicht immer die förmliche Abnahme bescheinigt, obwohl diese gemeinsam zwischen der Bauverwaltung und dem Künstler förmlich erfolgen und das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten werden sollte.<sup>17</sup> Auch die alternativ mögliche schriftliche Erklärung des Auftraggebers, dass er die Leistungen als vertragsmäßig anerkennt, lag in diesen Fällen nicht vor.<sup>18</sup>

Rechtlich bedeutet die Abnahme der Kunst am Bau die Billigung des Werkes als vertragsmäßige Leistung und ändert die Beweislast, den Gefahrenübergang und ist der Beginn der Verjährungsfrist für etwaige Mängelansprüche.<sup>19</sup> Deshalb darf keinesfalls auf eine förmliche, protokollierte Abnahme der „künstlerischen Leistung“ verzichtet werden. Im Streitfall sind sonst Zeitpunkte und Fristen schwer zu belegen.

### **3.1.6 Übergabe der Kunst am Bau**

Mit der formellen Übergabe geht die Verantwortung für die fertiggestellte bauliche Anlage vom Staatlichen Bauamt auf die Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle über. Dieser Vorgang wird in der Niederschrift über die Bauübergabe<sup>20</sup> dokumentiert. Die formelle Bauübergabe ist also die entscheidende Schnittstelle.<sup>21</sup>

Die Prüfung ergab, dass die Kunst am Bau bei der Bauübergabe oft noch nicht fertiggestellt war und folglich nicht formell übergeben werden konnte. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen kaum Kenntnisse über „ihre“ Kunstwerke haben und nur in wenigen Ausnahmen über ausführliche Informationen zum Kunstobjekt, zum Künstler oder über Hinweise zur Pflege bzw. Instandhaltung verfügen.

Der ORH empfiehlt, auch Kunst am Bau stets in dokumentierter Weise zu übergeben. Vorzugsweise sollte dies im Rahmen der regulären Bauübergabe erfolgen, um den Übergang der Verantwortung deutlicher in den Fokus zu rücken und die Wertschätzung für die Objekte zu fördern. Die Bestandsunterlagen mit Angaben zum Künstler und ggf. zum Objekt selbst sowie Hinweise zur Pflege bzw. Instandhaltung sind dann ebenfalls zu übergeben.

---

<sup>17</sup> Nr. VI.1 VHF Bayern - Allgemeine Vertragsbestimmungen (AVB) § 9 Abnahme.

<sup>18</sup> Nr. VII.4 VHF Bayern - Nr. 3.7 Vertragsmuster - „Künstlerische Leistungen“.

<sup>19</sup> Nr. V.A.2 VHF Bayern - Nr. 1 Abnahme.

<sup>20</sup> RLBau Muster M8.

<sup>21</sup> RLBau Abschnitt F - Bauübergabe und technisches Gebäudemanagement.

Das StMB sagte auf die Prüfungsfeststellungen hin zu, die Empfehlungen des ORH aufzugreifen und bei den Bauämtern auf eine formelle Übergabe der Kunst am Bau mit allen erforderlichen Unterlagen hinzuwirken. Zudem sollten in der derzeit laufenden Novellierung der Richtlinie die zur Übergabe zur Kunst am Bau erforderlichen Unterlagen mit aufgelistet werden.

## **3.2 Dokumentation**

### **3.2.1 Zentrale Inventarisierung**

Seit 1950 beteiligt der Staat bei seinen Baumaßnahmen regelmäßig bildende Künstler. Seither entstand ein zahlenmäßig nicht genau bezifferbarer, aber schätzungsweise in die Tausende gehender Bestand von Kunstwerken. Dieser nach wie vor anwachsende Bestand ist bisher weder zentral inventarisiert noch monetär bewertet worden.

Mit dem fehlenden Wissen fehlt auch die Grundlage für eine ordnungsgemäße Verwaltung, Pflege und Instandhaltung.

Sind Kunstwerke bewegliche Sachen mit einem Wert von 410 € und mehr, die sich im Eigentum des Staates befinden, sind sie in einem Bestandsverzeichnis aufzuführen. Dies gilt auch für bewegliche Kunstobjekte, wie z. B. Gemälde oder Grafiken, die aus dem Etat für Kunst am Bau beschafft wurden. Das Bestandsverzeichnis hat diejenige Dienststelle zu führen, die die Sachen verwaltet. In dem Bestandsverzeichnis sind Zugänge und Abgänge nachzuweisen.<sup>22</sup>

Zahlreiche Kunstwerke sind in diesem Sinne nicht ordnungsgemäß bei den Dienststellen erfasst. Manche sind in Aufstellungen gelistet, die haushaltsrechtlichen Vorgaben nicht entsprechen. Sofern Kunstwerke aus dem Etat der Baumaßnahme angeschafft wurden, fehlten Dienststellen häufig auch der Hinweis zum Eintrag in das Bestandsverzeichnis und die dafür notwendigen Informationen über Haushaltstitel und Kosten.

Zudem war es einigen Dienststellen nicht durchgängig bewusst, dass die vom Bauamt aus dem Etat der Baumaßnahme angeschafften Werke im Bestandsverzeichnis zu erfassen sind. Das StMB sagte aufgrund der Prüfung zu, dass die Bauämter aufgefordert werden, künftig die Dienststellen in den Übergabeunterlagen auf die Verpflichtung, bewegliche Kunst am Bau in das Bestandsverzeichnis einzutragen, hinzuweisen. Die dafür erforderlichen Angaben sollten von den Bauämtern soweit möglich zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>22</sup> VV Nr. 3 zu Art. 73 BayHO.



### 3.2.2 Fachdatenbank Hochbau der Staatsbauverwaltung

In der Fachdatenbank Hochbau werden die staatlichen Gebäude detailliert beschrieben. Mit diesem Informationssystem lassen sich die fertiggestellten baulichen Anlagen erfassen. Neben den Basisdaten sollten spätestens seit 2013<sup>23</sup> auch die „Kunstobjekte“ eingepflegt werden. Kunstobjekte, die zwischen 1990 und 2012 über Kunstwettbewerbe beschafft wurden, sollten zentral erfasst und nach und nach in die Fachdatenbank übertragen werden. Nach nunmehr rund sechs Jahren wäre zu erwarten gewesen, dass die Einträge zu Kunst am Bau vorangeschritten seien.

Die Fachdatenbank ist jedoch nach wie vor bei den Kunstobjekten in vielen Fällen unvollständig. Vor allem die beweglichen Kunstobjekte blieben vorwiegend außen vor. Selbst die seit 2013 neu hinzugekommenen Kunstobjekte, die nach der o. g. Dienstweisung vollständig erfasst sein müssten, sind unvollständig dokumentiert. Das StMB bestätigte die Feststellungen des ORH bezüglich der unvollständigen Einträge und sagte zu, weiterhin Augenmerk auf die Einpflege neuer und die Nacherfassung bestehender Kunstwerke am Bau zu legen, auch wenn diese Aufgabe aufgrund der starken Auslastung der Ämter nur mittelfristig vorangetrieben werden könne.

Der ORH empfiehlt, Kunst am Bau systematisch und einheitlich digital zu inventarisieren, um die Grundlage für eine ordnungsgemäße Verwaltung, Pflege und Instandhaltung zu schaffen.

Das Inventarverzeichnis sollte zumindest die Basisdaten wie Titel, Künstler, Entstehungsjahr, Art, Material, Standort, Anschaffungskosten und - vor allem - ein aussagekräftiges Foto beinhalten. Die Fachdatenbank Hochbau mit vervollständigtem Teil „Kunstobjekte“ wäre bereits ein Schritt in diese Richtung. Bei beweglichen Kunstwerken wäre es zudem von Vorteil, wenn sie an geeigneter Stelle mit der Inventarnummer versehen würden.

### 3.3 Fachkompetenz

Damit bei der Auswahl von Kunstwerken auch qualitative Ansprüche beachtet werden, ist Kunstsachverstand erforderlich.

Auch beim Bestand hängt der Umgang mit einem Kunstwerk ganz wesentlich von der Wertschätzung, dem Interesse oder Desinteresse der nutzenden bzw. Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle ab. Die wenigsten Geschäftsbereiche verfügen über kunstsachverständiges Personal. Die Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der Objekte erfolgt eher in Ausnahmen fachgerecht. Ob die Kunst am Bau ordnungsgemäß erhalten und in einem würdigen Umfeld präsentiert wird, ist weitestgehend dem Zufall überlassen.

---

<sup>23</sup> OBBS Nr. IIA2-0922-005/09 vom 21.03.2013.

Der ORH empfiehlt, für alle Ressorts die Beratung durch kunstsachverständige Experten verbindlich einzuführen. Dies könnte durch ein überregional tätiges Gremium aus Kunst- und Bausachverständigen geleistet werden. Diese Expertise sollte schon bei der Auswahl der Kunst am Bau hinzugezogen werden und stünde für die Beratung zur fachgerechten Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der Kunst zu Verfügung.

### 3.4 Standort, Unterhalt und Pflege des Bestandes - Beispiele

Kunstwerke werden am Bau errichtet, ihrer Bestimmung übergeben und dann häufig sich selbst überlassen. Viele Werke sind daher wegen vernachlässigter Betreuung, Pflege oder Instandhaltung in schlechtem Zustand oder fristen ihr Dasein in einem sich unpassend entwickelnden Umfeld. Oft sind auch Situationen anzutreffen, die den Eindruck erwecken, dass erforderliche Pflege und Instandhaltung gänzlich eingestellt wurden. Viele Werke waren derart beeinträchtigt, dass sie inzwischen stillgelegt oder beseitigt wurden.

#### 3.4.1 Kunstwerke mit beweglichen Elementen

In mehreren Fällen wurden Kunstwerke vorgefunden, die funktionsuntüchtig waren oder wegen aufwendigem Unterhalt funktional stillgelegt wurden. Gründe hierfür sind z. B. veraltete Technik, fehlende Ersatzteile, hohe Reparatur- und Unterhaltungskosten.





Teile des Kunstwerks könnten motorbetrieben bewegt werden. Dennoch ist es bewegungslos (Universitätsklinikum Regensburg, Zahnklinik).

### 3.4.2 Präsentation und Umfeld der Kunstwerke

Kunstwerke brauchen für ihre Präsentation und Wirkung genügend Raum. Die intensive Nutzung oder sich ändernde Anforderungen an die Gebäude kollidieren häufig mit der Kunst. In über 300 Fällen wurden Kunstwerke angetroffen, die in einem unpassenden Umfeld präsentiert waren oder die zweckentfremdet oder verändert wurden. Den Gebäudenutzern war dieser unsensible Umgang mit den Kunstwerken meist gar nicht bewusst.

Wandbilder und Getränkeautomat

Abbildung 4



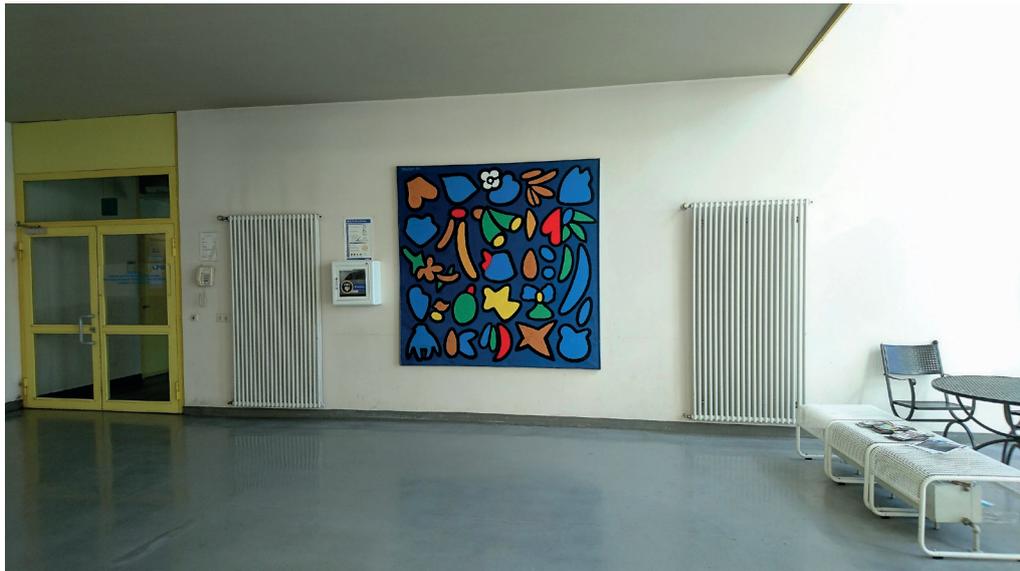
Die Wandbilder in einem Speisesaal: Verborgen hinter Zimmerpflanzen, in Konkurrenz zum Getränkeautomaten (Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld).

## Beschilderung auf Wandgestaltung

Abbildungen 5a/5b/5c



Das Anbringen der Beschilderung und der technischen Elemente auf der Wandgestaltung war offenbar alternativlos (Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften).



Das Wandbild, das sich vom Rahmen löst, wird stattdessen von Heizkörpern und Defibrillator umrahmt (Universität Erlangen-Nürnberg, Verfahrenstechnik).

## Naturwerkstein-Gruppe als Fahrradständer

Abbildungen 7a/7b/7c



Die mehrteilige Naturwerkstein-Gruppe am Eingang zu einer Bibliothek ist von Fahrrädern umstellt, weil ein geeigneter Fahrradabstellplatz fehlt (Universität Erlangen-Nürnberg, Zentralbibliothek).

### 3.4.3 Illuminierte Kunst

Etwa ein Drittel der erhobenen Licht- und Medieninstallationen war teils oder ganz außer Betrieb. Gründe hierfür sind meist zu hohe Betriebskosten im Hinblick auf Stromverbrauch, aufwendige Wartung und teure Leuchtmittel. Bei diesen Kunstwerken geht die Wirkung und die künstlerische Absicht gänzlich verloren. Die Anschaffungskosten vorgefundener defekter Lichtkunst betragen bis zu 100.000 €.

#### Kostspielige sonderangefertigte Lichtkunst

Abbildungen 8a/8b/8c



Die anfänglichen „Lichtausfälle“ (Bild oben) steigerten sich. Inzwischen ist die Lichtkunst wegen der hohen Verbrauchskosten und der kostspieligen sonderangefertigten Beleuchtungsmittel außer Betrieb (Bild unten rechts) (Strafjustizzentrum Augsburg).



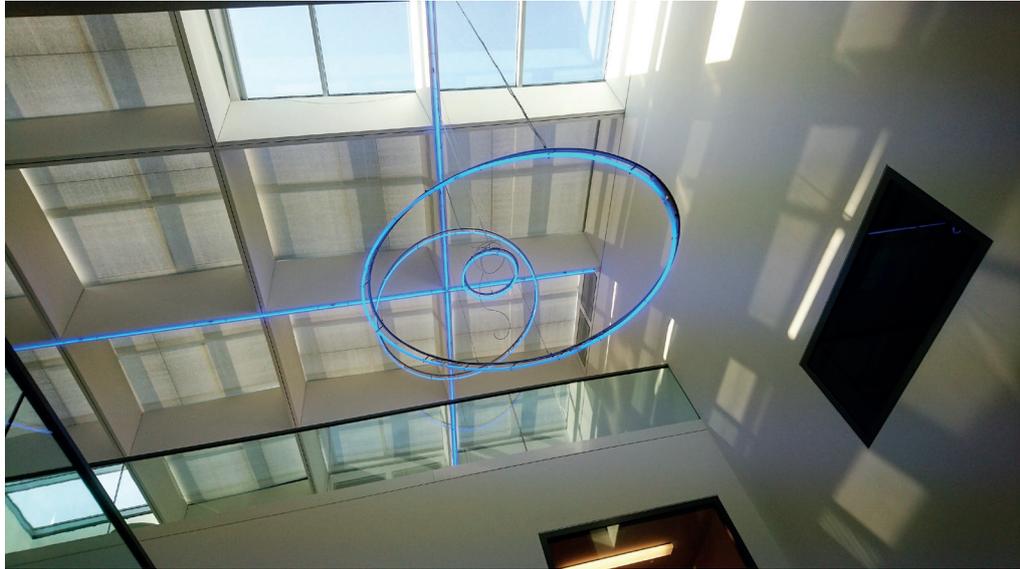
Die Hintergrundbeleuchtung des dunklen Bandes, als wesentliches Element der Kunst, ist meist außer Betrieb (Polizeiinspektion Nürnberg-West).

### 3.4.4 Aufwendig zu wartende Kunstwerke

Die Präsentation von Kunst an besonders exponierter Stelle, z. B. in luftigen Höhen kommt zwar ihrer Wirkung zugute, erschwert und verteuert deren Unterhalt und Pflege aber erheblich, wenn selbst für einfachste Wartungsarbeiten ein Gerüst gestellt werden muss.

**Aufwendige Pflege und Instandhaltung einer Lichtkunst - innen**

Abbildung 10



Wartungs- und Reparaturarbeiten an der hoch hängenden Lichtkunst sind nur mit hohem Aufwand möglich (Polizeiinspektion Nürnberg-Süd).

**Aufwendige Pflege und Instandhaltung einer Lichtkunst - außen**

Abbildung 11



Die linke Fassadenhälfte ziert hoch oben ein beleuchtbarer Kreis. Das Kunstwerk ist zu Wartungs- und Reparaturzwecken nur mit hohem Aufwand erreichbar (Universität Bamberg, Rechenzentrum).

### 3.4.5 Trockene Brunnen

Besonders auffällig sind die vielen stillgelegten Brunnen. Wegen undichter Becken, schadhafter Brunnentechnik oder hoher Verbrauchskosten wurden sie außer Betrieb genommen. Von 81 erhobenen Brunnenanlagen, Wasserbecken u. ä. fließt in mehr als der Hälfte kein Wasser mehr.

Schadhafte und verkommene Brunnenanlage mit Wasserfall

Abbildung 12



Die Brunnenanlage mit Wasserfall bildete einst den gestalterischen Mittelpunkt des Platzes. Sie ist seit Jahren schadhaft und verkommt (Universität Würzburg, Campus am Hubland).



Das als tiefblaues Wasserbecken gestaltete Kunstwerk wurde kurz nach Fertigstellung undicht und daraufhin trocken-gelegt. Darunter befindet sich der OP-Bereich des Klinikums (Universitätsklinikum Würzburg, Operatives Zentrum).

### Trister Platz mit wasserlosem Brunnen

Abbildung 14



Ein trister Platz mit wasserlosem Brunnen (Universität Regensburg, Philosophie/Theologie).

### Mit Moosen und Flechten übersäte trockene Brunnenskulptur

Abbildung 15



Eine funktionslose Brunnenskulptur aus Nagelfluh, die von Moosen und Flechten besiedelt ist. Ursprünglich trat das Wasser auf den Zylinderoberseiten aus, überrieselte die Skulptur und floss im Pflasterboden ab (Technische Universität München, Stammgelände Nord).



Im Brunnenbecken, das von einer Plastik aus Carrara-Marmor überspannt wird, sprudelten einst vier kleine Fontänen. Trocken, ungepflegt und beschädigt fristet das Kunstwerk nun sein Dasein (Universität Regensburg, Recht und Wirtschaft).



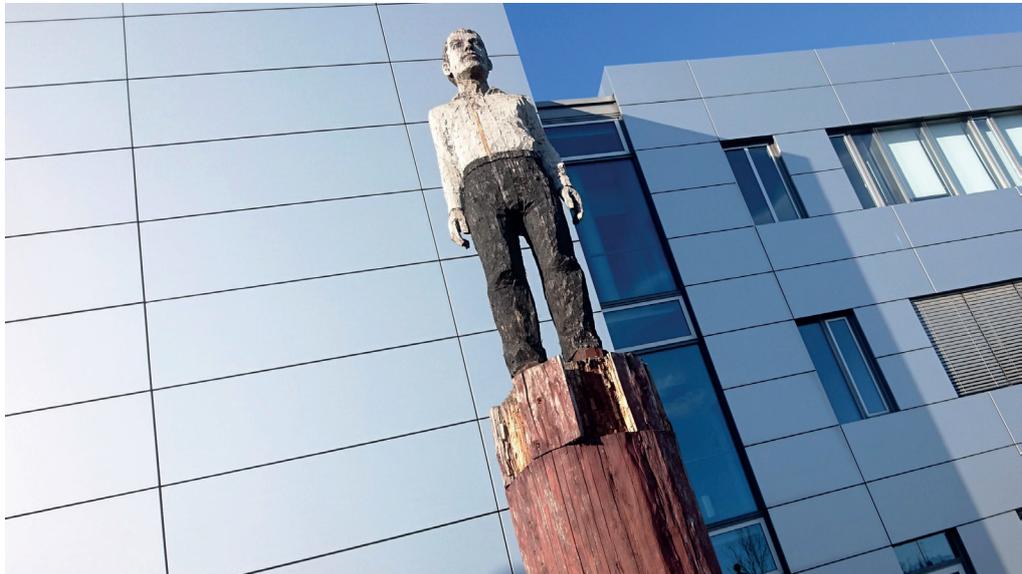
Trockener Brunnen als Aschenbecher und Mülleimer (Universität Regensburg, Recht und Wirtschaft).

### 3.4.6 Vom Verwitterungsprozess gezeichnete Kunst

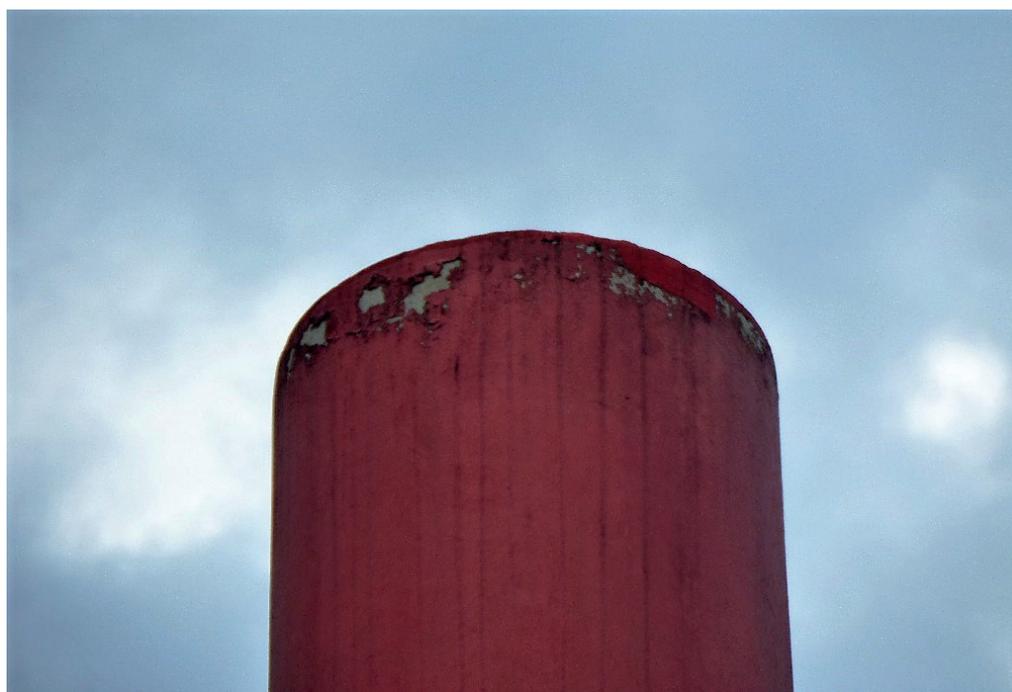
Die Farben sind verblasst, das Material rostet, verrottet oder die Oberfläche ist von Moosen und Flechten befallen. Inwieweit auch ein „Verfall“ des Werks in der Intention der jeweiligen Künstler lag, ließ sich im Rahmen der Prüfung nicht ermitteln. Bei weiterhin mangelhafter Pflege werden aber Schäden entstehen, die auch die Verkehrssicherheit der Kunstwerke beeinträchtigen können. Bei den Skulpturen in Abbildung 18 verwittern Anschaffungskosten im fünfstelligen Bereich.

Verwitterte und instabile Figurenstelen

Abbildungen 18a/18b



Die drei farbig gefassten Figurenstelen aus Douglasienholz sind verwittert und instabil. Aus Sicherheitsgründen wurde ein Schutzzaun errichtet (Universität Erlangen-Nürnberg, Zentrum für medizinische Physik und Technik).



Der Anstrich der beiden freistehenden Säulen blättert ab (München, Klinikum rechts der Isar).



Dieses Kunstwerk wurde entgegen der Intention des Künstlers mit einem „Blehdächlein“ vor der Witterung geschützt (Freising, Bayerische Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft).

## Schäden im Sockelbereich einer Naturstein-Skulptur

Abbildungen 21a/21b/21c



Mangelnde Pflege wird zu größeren Schäden führen und die Standsicherheit gefährden (Traunstein, Polizei- und Kriminalpolizeiinspektion).

### 3.4.7 Beschädigungen, Schmierereien, Müll und Verunreinigungen

75 der erhobenen Kunstwerke waren durch Beschädigungen, Schmierereien, Müll oder sonstige Verunreinigungen verunstaltet.

#### Vorsätzlich verunreinigte Skulptur

Abbildung 22



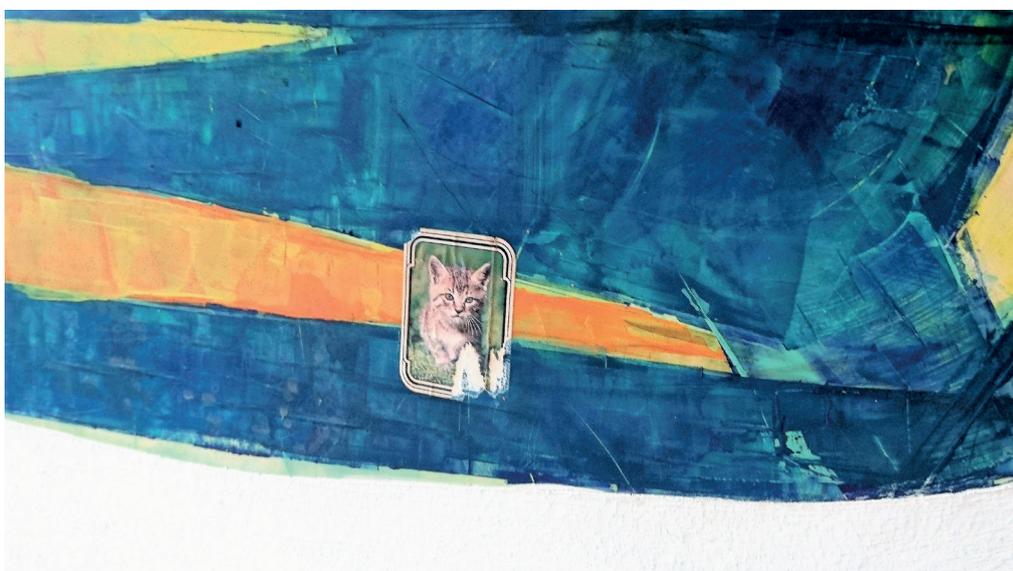
Vorsätzliche Verunreinigungen (Universität Augsburg, Wirtschaftswissenschaften).



Vom Vandalismus gezeichnet. Verwittert, beschmiert, beschädigt und als Müllkippe verwendet (Ingolstadt, Wasserwirtschaftsamt).



Auf Schutzmaßnahmen während der baulichen Sanierungsarbeiten wurde verzichtet. Der Müll der Baustelle beeinträchtigt die ohnehin beschädigte mehrteilige Skulptur (Universität Erlangen-Nürnberg).



Wandgestaltung eines Speisesaals mit Klebbild aus einem Schokoriegel (Finanzamt Erlangen).

### 3.4.8 Schwer auffindbare Kunstwerke

Kunst im Außenbereich wird häufig der Vegetation überlassen und ist dann in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr wahrnehmbar.

**Eingewachsene Holzskulptur**

Abbildung 26



Die Holzskulptur ist ohne Kenntnis kaum mehr auffindbar (siehe Kreis) (Universität Erlangen-Nürnberg, Naturwissenschaftliche Fakultät).

**Steinskulptur mit Brennnessel-Biotop**

Abbildung 27



Steinskulptur mit Brennnessel-Biotop (Universität Augsburg, westlicher Außenbereich).

### 3.4.9 Veränderte Kunstwerke

Manche Objekte wurden nachträglich verändert. Sie wurden aus den verschiedensten Gründen verdeckt, versetzt, ergänzt, zerlegt oder in Teilen beseitigt. Sie entsprechen nicht mehr dem originalen Erscheinungsbild und waren dadurch häufig schwer auffindbar.

Bodenrelief mit Gummimatte abgedeckt

Abbildungen 28a/28b



Das Bodenrelief ist im Pflaster eingelassen. Matte weg - Kunstwerk sichtbar (Würzburg, Zentrum Bayern Familie und Soziales).



Die Stahlplastik steht auf einem Hügel am Nordende des über die Autobahn führenden Fußgängersteiges eines Klinik- und Universitätsgeländes. Weitab vom ursprünglich vorgesehenen Standort nahe des Hauptzugangs zum Klinikum. Grund dafür war dem Vernehmen nach die Befürchtung, eine kopfüber im Boden steckende menschliche Figur könnte die Patienten des Klinikums deprimieren. Inzwischen ist die Skulptur nur noch von einem versteckten Fußweg aus vollständig erkennbar (Universitätsklinikum Regensburg).

### Ehemaliger Standort einer beseitigten Holzskulptur

Abbildung 30



Der Standpunkt der einstigen Holzskulptur ist noch erkennbar. Sie wurde im Frühjahr 2018 beseitigt (Würzburg, Zentrum Bayern Familie und Soziales).

### Dreieckige Bodenplatte als Überbleibsel des Kunstwerks

Abbildung 31



Vom Kunstwerk - 81 dreikantige Alu-Säulen - zeugt nur noch die dreieckige Bodenplatte (Rosenheim, Hochschule für angewandte Wissenschaften).

## Wasserloser Brunnen mit „Zutaten“

Abbildung 32



Der inzwischen wasserlose Brunnen wurde mit allerlei Zutaten „bereichert“ (Universität Bayreuth, Kulturwissenschaften).

## Zerlegtes mehrteiliges Kunstwerk

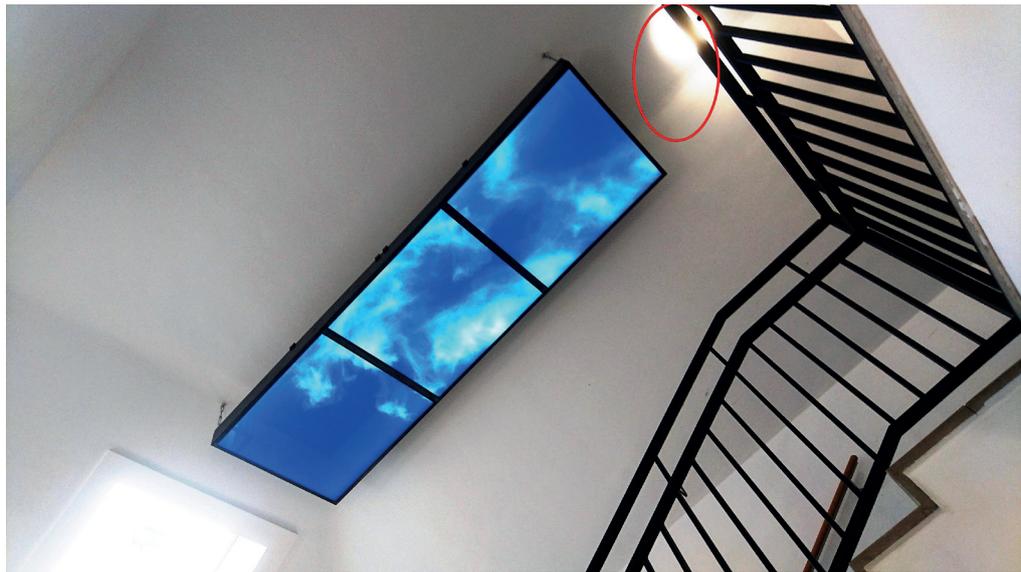
Abbildungen 33a/33b



Das mehrteilige Kunstwerk stand ursprünglich im Eingangsbereich eines Verwaltungsgebäudes. Wegen der scharfkantigen Metallbänder und der damit verbundenen Verletzungsgefahr wurde die Kunst zunächst im Kellerbereich gelagert, anschließend zerlegt und im Haus verteilt aufgestellt (Finanzamt Augsburg-Stadt).



Eine Cafeteria wurde künstlerisch ausgestaltet. Die Gestaltung umfasst einen stilisierten Vogel in Verbindung mit der Thekengestaltung. Inzwischen wurden dem Kunstwerk Pflanzenobjekte aus Aluminium hinzugefügt (Universität Regensburg, Mensa).



Zur Licht- und Medieninstallation im Treppenhaus einer Schule gehörte u.a. eine Skulptur, die einem Geigenkasten ähnelt und nahe der Brüstung der obersten Etage hing (siehe Kreismarkierung, Bild oben). Da man die Skulptur berühren konnte, wurde sie aus Sicherheitsgründen entfernt und eingelagert (Amberg, Max-Reger-Gymnasium).

### 3.4.10 Eingelagerte oder beseitigte Kunstwerke

95 Kunstwerke wurden bei den Erhebungen nicht oder nur noch in Teilen an den für sie vorgesehenen Stellen vorgefunden.

Vor allem lose Bildwerke werden bei Nichtgefallen abgehängt und dann mehr oder weniger sachgerecht eingelagert oder gar entsorgt. Einzelne Kunstwerke mussten neuen Baumaßnahmen weichen.

Soweit die Anschaffungskosten für die beseitigten Kunstwerke im Rahmen der Prüfung ermittelbar waren, lagen diese zwischen 251 und 135.000 €.

**Auf dem Dachboden eingelagertes Bild**

Abbildung 36



Abgestellt auf dem Dachboden wird dieses Bild lange auf ein Comeback warten (Polizeiinspektion Lindau).



Ein seit ca. 14 Jahren unsachgemäß dort liegendes Kunstwerk wartet auf seine Auferstehung (Polizeiinspektion Freilassing).



### 3.4.11 Fazit

Die festgestellten Vernachlässigungen führen nicht nur zu einer unschönen Präsentation der Kunstwerke, sondern teils auch zu Sicherheitsmängeln und erheblichen Schäden. Die Folgen sind kostspielige Restaurierungen.

Kunst am Bau kann nur in gepflegtem Zustand Qualität, Ausdruck und Funktion eines Gebäudes positiv beeinflussen. Wird sie vernachlässigt, zeugt das unwürdige Erscheinungsbild von mangelnder Wertschätzung. Beeinträchtigte Kunstwerke können auch zu einer Verletzung des Urheberrechts führen.<sup>24</sup> Kunst am Bau gehört zum staatlichen Immobilienbestand und ist folglich in ihrem Wert ungeschmälert zu erhalten (Art. 81 BV; Nr. 2 GrstBek). Außerdem führt eine vernachlässigte Pflege und Instandhaltung zu vermeidbaren Mehraufwendungen (Art. 7 BayHO).

Die Verpflichtung, Kunst am Bau zu fördern, erfordert ein ressortübergreifendes Pflegekonzept für den langfristigen Umgang mit dem ständig wachsenden Bestand an Kunstwerken.

Der ORH empfiehlt, neue Kunst am Bau und die fachgerechte Verwaltung, Pflege und Instandhaltung des Bestandes gleichermaßen zu forcieren. Insofern sollten alsbald Konzepte für eine geordnete Verwaltung samt dauerhafter Pflege und Instandhaltung erstellt werden. Darüber hinaus unterstreicht der aktuelle Zustand vieler Werke die Dringlichkeit einer Inventarisierung, damit die erforderlichen Pflege- und Instandsetzungsmaßnahmen nach ihrer Notwendigkeit eingestuft werden können.

Neben der Pflicht zum Werterhalt aus ökonomischen Gründen steht schließlich die Pflicht zum Erhalt eines kulturellen Erbes für künftige Generationen.<sup>25</sup>

## 3.5 Digitales Depot als Vermittlungsplattform

Vierorts wurden Kunstwerke entfernt und eingelagert. Die Einlagerung ist jedoch nur vor Ort und meist nur einem kleinen Personenkreis bekannt. Gäbe es auch ein digitales Depot, könnte manch vergessenes Kunstwerk wieder ans Licht geholt werden. Soweit keine urheberrechtlichen Belange entgegenstehen, sollten sich informierte und interessierte Dienststellen über ein solches digitales Depot ein Kunstwerk zur Präsentation auswählen können.

---

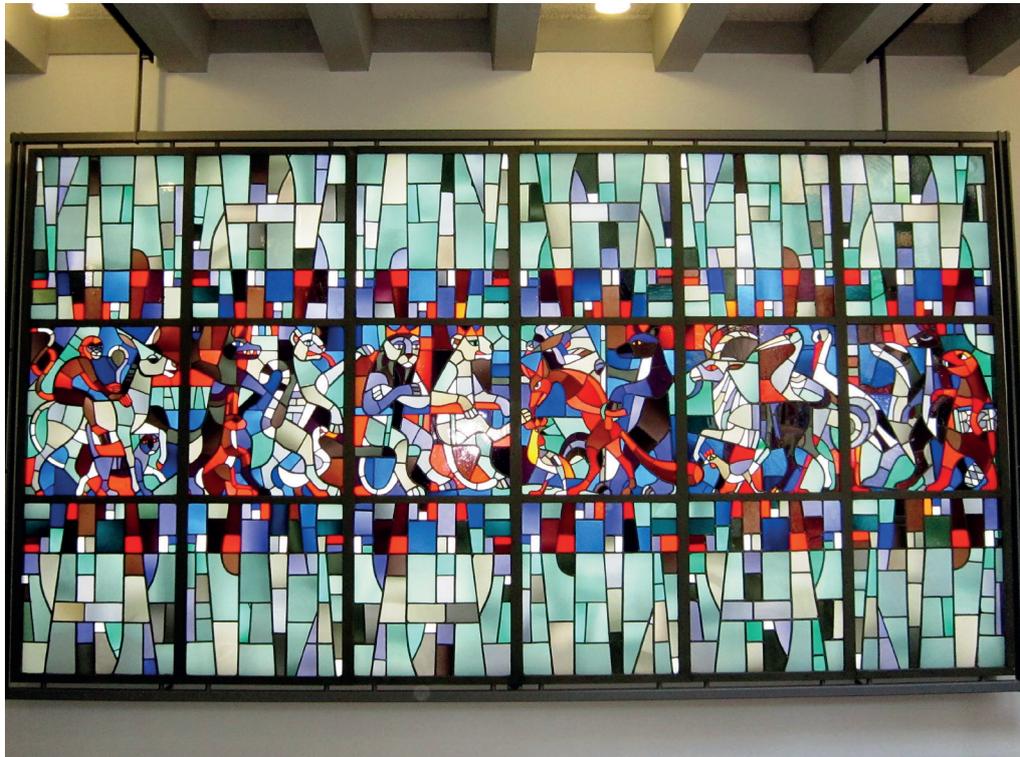
<sup>24</sup> § 14 UrhG: „Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden“.

<sup>25</sup> Lindner, Josef Franz: Bayerisches Staatsrecht, 2010, Rdnr. 68.

Ein positives Beispiel für die weitere Verwendung eines Kunstwerks ist die folgende „Gerichtsszene“ (Abb. 38).

#### Versetzte Glaskunst

Abbildung 38



Die Glaskunst musste an ihrem ursprünglichen Standort in der Eingangshalle des Amtsgerichts Memmingen entfernt werden und wird heute im Landgericht Memmingen präsentiert.

### 3.6 Virtuelles „Bayerisches Museum für die Kunst am Bau“

Bayern verfügt über einen auch wertmäßig großen Schatz an Kunst am Bau, den es zu heben gilt. Ein virtuelles „Museum für die Kunst am Bau“ in Bayern, vergleichbar mit dem „bavarikon“ der Bayerischen Staatsbibliothek ([www.bavarikon.de](http://www.bavarikon.de)) oder dem „Museum der 1000 Orte“ des Bundes ([www.museum-der-1000-orte.de](http://www.museum-der-1000-orte.de)) erscheint dem ORH als erstrebenswertes Ziel.

Prof. Dr. Eugen Syrer  
Ministerialdirigent

Thomas Bühlmeyer  
Ltd. Ministerialrat



## **Bildnachweise**

Bayerischer Oberster Rechnungshof / Staatliche Rechnungsprüfungsämter

## **Titelbild**

Drei Delphine, 1962, von Bildhauer Erich Hoffmann (\*1910 †1967)

## IMPRESSUM

### **Herausgeber:**

Bayerischer Oberster Rechnungshof  
vertreten durch den  
Präsidenten Christoph Hillenbrand  
Kaulbachstraße 9  
80539 München  
Telefon (089) 28626-0  
E-Mail: [poststelle@orh.bayern.de](mailto:poststelle@orh.bayern.de)

### **Druck:**

Gebr. Geiselberger GmbH  
Martin-Moser-Straße 23  
84503 Altötting



Bayerischer Oberster Rechnungshof  
Kaulbachstraße 9  
80539 München  
Telefon: (089) 2 86 26-0  
Telefax: (089) 2 86 26-277

[www.orh.bayern.de](http://www.orh.bayern.de)